

Eigentumsvorbehalt und andere Sicherungsmittel in Norwegen

Von Dr. Roland Mörsdorf und Christoph Morck, Oslo*

1. Einleitung

In deutschen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und den zugrundeliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird regelmäßig ein Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB vereinbart. Danach soll das Eigentum an den verkauften Sachen erst dann vom Verkäufer auf den Käufer übergehen, wenn der Verkäufer den Kaufpreis erhalten hat. Auf diese Weise kann der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises – vorbehaltlich eines gutgläubigen Erwerbs der Sachen durch Dritte – sachenrechtlich absichern. Durch das Eigentum, das bis zur Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer verbleibt, ist der Verkäufer darüber hinaus auch im Falle einer Insolvenz des Käufers geschützt, da er aufgrund des Eigentums an der verkauften Sache grundsätzlich ein Aussonderungsrecht i.S.v. § 47 InsO hat. Für den Fall, dass der Käufer die verkaufte Sache an Dritte weiter zu verkaufen beabsichtigt, hat das deutsche Recht Rechtsfiguren wie den nachgeschalteten und den verlängerten Eigentumsvorbehalt entwickelt, die sowohl den Interessen des Verkäufers also auch den Interessen des Käufers Rechnung tragen. Der Eigentumsvorbehalt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen ist damit im deutschen Recht ein allgemein anerkanntes und weit verbreitetes Sicherungsmittel zu Gunsten des Verkäufers.

2. Grenzüberschreitender Eigentumsvorbehalt

In der Praxis verwenden deutsche Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäften oftmals ihre deutschen allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen ein Eigentumsvorbehalt und die Anwendbarkeit deutschen materiellen Rechts festgeschrieben sind. Dabei scheint man auf zwei Überlegungen zu vertrauen. Zum einen geht man davon aus, dass der Eigentumsvorbehalt auch im Ausland bekannt sei und akzeptiert werde. Zum anderen vertraut man darauf, dass im Übrigen ja deutsches Recht vereinbart ist, weswegen der deutsche Eigentumsvorbehalt vertraglich vereinbart sei und damit auch im Ausland Anwendung fände.

Diese Überlegungen können gefährlich werden und zum Verlust des Schutzes führen, den man durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts erreichen wollte. Die deutsche Rechtsfigur des Eigentumsvorbehalts ist nämlich nicht in allen Staaten bekannt, was u.a. schon daran liegt, dass nicht alle Rechtsordnungen einen dem deutschen Abstraktionsprinzip vergleichbaren Grundsatz kennen. Innerhalb der Europäischen Union findet sich das Abstraktionsprinzip beispielsweise nur in Deutschland.

Darüber hinaus unterliegen bereits nach deutschem internationalen Privatrecht, nämlich gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB, die Rechte an Sachen, also auch das Eigentum, dem Recht des Staates, in dem sich die Sachen befinden. Eine davon abweichende Rechtswahl ist nicht möglich. Für den Eigentumsvorbehalt ist überdies im deutschen Recht für den Fall, dass Sachen aus Deutschland heraus in einen anderen Staat verkauft werden, ausdrücklich anerkannt, dass sich die dinglichen Wirkungen des Eigentumsvorbehalts mit dem Grenzübertritt nach dem Recht des anderen Staates richten. Wenn der andere Staat den Eigentumsvorbehalt nicht kennt, kann dies demnach beim Grenzübertritt zum Verlust des Eigentums an den verkauften Sachen und damit zum Verlust der sachenrechtlichen Absicherung der Zahlung des Kaufpreises führen.

3. Eigentumsvorbehalt in Norwegen

In Norwegen sind im heutigen Recht sowohl das Abstraktionsprinzip als auch eine mit dem deutschen Eigentumsvorbehalt vergleichbare Rechtsfigur unbekannt, auch wenn der Begriff des Eigentumsvorbehalts in einigen wenigen norwegischen Gesetzen vereinzelt noch auftaucht. Darüber hinaus sind aus der Praxis bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen ein norwegisches Gericht einen zwischen Verkäufer und Käufer nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt anerkannt oder einem Verkäufer aufgrund eines solchen Eigentumsvorbehalts einen vorrangigen Schutz gegenüber anderen Gläubigern des Käufers gewährt hat.

Aktuell wird diese Thematik regelmäßig im Falle einer Insolvenz des Käufers und in den Fällen, in denen eine finanzierende Bank des Käufers Rechte aus einem Warenlagerpfandrecht geltend macht, wenn der Verkäufer von beweglichen Sachen dann seinerseits versucht, die durch ihn verkauften Sachen aufgrund seines vermeintlichen Eigentums von dem Insolvenzverwalter oder aus dem Warenlager herauszuverlangen. Damit hat der Verkäufer in allen Fällen, die aus der Praxis bekannt sind, keinen Erfolg, da das norwegische Recht den nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht anerkennt und der Verkäufer nach norwegischen Rechtsverständnis das Eigentum an den Sachen spätestens mit der Übergabe an den Käufer verloren hat.

Ein nach deutschem Recht vereinbarter Eigentumsvorbehalt vermag den Verkäufer also in Fällen des Verkaufs von beweglichen Sachen nach Norwegen nicht zu schützen. Vielmehr verliert der Verkäufer spätestens mit der Übergabe der Sachen an den Käufer sein Eigentum und ist damit ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises nicht mehr sachenrechtlich abgesichert.

4. Sicherungsmittel in Norwegen

Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, den Kaufvertrag insgesamt norwegischem Recht zu unterstellen und zur Absicherung der Zahlung des Kaufpreises Sicherungsmittel zu vereinbaren, die das norwegische Recht kennt.

a) Rücktrittsrecht

Gemäß § 54 des norwegischen Kaufgesetzes (kjøpsloven) kann der Verkäufer unter bestimmten Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht zahlt. Im Falle eines Rücktritts entfallen gemäß § 64 des norwegischen Kaufgesetzes die gegenseitigen Pflichten zur Erfüllung des Kaufvertrags. Darüber hinaus sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugeben, so dass insbesondere der Käufer die bereits erhaltenen Sachen an den Verkäufer zurückzugeben hat. Im deutschen Verständnis handelt es sich hierbei um einen reinen schuldrechtlichen Rückgabeanspruch des Verkäufers gegen den Käufer, der nicht an das Eigentum an den Sachen anknüpft. Wenn die Sachen bereits an den Käufer übergeben worden sind, ist jedoch grundsätzlich Voraussetzung für das Rücktrittsrecht des Verkäufers, dass sich der Verkäufer das Rücktrittsrecht im Kaufvertrag ausdrücklich vorbehalten hat. Falls jedoch der Verkäufer seinen Geschäftssitz beispielsweise in Deutschland und der Käufer seinen Geschäftssitz in Norwegen hat, es sich bei dem Kauf also um einen internationalen Kauf i.S.v. § 87 des norwegischen Kaufgesetzes handelt, ist der Käufer zum Rücktritt auch dann berechtigt, wenn er sich das Rücktrittsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Dies gilt jedoch nur insoweit, als ein Rücktritt keine Auswirkungen auf die Rechte Dritter an den Sachen hat, und gilt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht im Falle einer Insolvenz des Käufers. Aus diesem Grund empfiehlt es sich aus Sicht des Verkäufers dringend, bei der Vereinbarung norwegischen Rechts einen solchen Rücktrittsvorbehalt in dem Kaufvertrag festzuschreiben, so dass der Verkäufer in jedem Fall zum Rücktritt berechtigt ist und im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag Rückgabe der Sachen vom dem Käufer verlangen kann.

Ein Rücktritt vom Kaufvertrag mit der Rechtsfolge, dass der Verkäufer vom Käufer Rückgabe der bereits übergebenen Sachen verlangen kann, hilft dem Verkäufer jedoch nicht in den Fällen, in denen der Käufer die Sachen bereits an einen Dritten weiterveräußert und übergeben hat und der Dritte seinerseits die Sachen vom Käufer gutgläubig erworben hat, so dass der Verkäufer keine Ansprüche, insbesondere keine Herausgabeansprüche, gegen den Dritten hat. Der Käufer ist dem Verkäufer dann nämlich lediglich zum Wertersatz verpflichtet. Der Anspruch auf Wertersatz, also Geld, ist aber gerade in solchen Fällen, in denen es zu Problemen in der Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer kommt und der Käufer den Kaufpreis nicht zu zahlen vermag oder bereit ist, oftmals nicht sonderlich werthaltig. Außerdem tritt der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Wertersatz an die Stelle des ursprünglichen vertraglichen Anspruchs des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises, so dass der Anspruch auf Zahlung des Wertersatzes in wirtschaftlicher Hinsicht keine besondere Sicherheit darstellt.

b) Verkäuferpfandrecht

Ein weiteres Sicherungsmittel nach norwegischem Recht ist das sogenannte Verkäuferpfandrecht (salgspant) gemäß § 3-14 des norwegischen Pfandgesetzes (panteloven). Danach kann beim Verkauf von beweglichen Sachen vereinbart werden, dass der Verkäufer an den verkauften Sachen ein Pfandrecht zur Absicherung der Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten haben soll. Das Verkäuferpfandrecht muss spätestens bis zur Übergabe der Sachen an den Käufer schriftlich vereinbart werden. Ein Verkäuferpfandrecht an Kraftfahrzeugen bedarf zu seiner Wirksamkeit darüber hinaus der Eintragung in das norwegische Register für bewegliche Sachen (løsøreregister).

Wenn sich der Verkäufer statt der Vereinbarung eines Verkäuferpfandrechts lediglich das Eigentum an den Sachen bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hat, gilt dies gemäß § 3-22 des norwegischen Pfandgesetzes als Vereinbarung eines Verkäuferpfandrechts. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts vermittelt dem Verkäufer nach norwegischem Rechtsverständnis also nicht das Eigentum an den verkauften Sachen, wie dies im deutschen Recht der Fall ist, sondern gewährt dem Verkäufer ein bloßes Pfandrecht an den Sachen. Aus der Praxis sind bislang allerdings noch keine Fälle bekannt geworden, in denen ein norwegisches Gericht darüber zu entscheiden hatte, ob auch ein nach deutschem Recht vereinbarter Eigentumsvorbehalt in ein norwegisches Verkäufer- oder anderes Pfandrecht umgedeutet werden kann. Auch aus diesem Grund mag es sich empfehlen, den Kaufvertrag insgesamt norwegischem Recht zu unterstellen, um insoweit kein Risiko einzugehen. In diesem Fall sollte dann aber direkt ein Verkäuferpfandrecht anstelle eines Eigentumsvorbehalts vereinbart werden.

Wenn der Käufer den Kaufpreis nicht zahlt, richten sich die Rechte des Verkäufers nach dem norwegischen Kreditkaufgesetz (kredittkjøpoven), das für alle Fälle des Kaufs von beweglichen Sachen gilt, in denen die Zahlung des Kaufpreises oder eines Teils davon nicht sofort mit Übergabe der Sachen fällig ist. Gemäß § 15 des norwegischen Kreditkaufgesetzes kann der Verkäufer vom Käufer Rückgabe der Sachen verlangen, wenn der Käufer mit 1/10 des Kaufpreises oder mit zwei Teilzahlungen in Verzug ist oder der Restkaufpreis nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt wird. Darüber hinaus bleibt dem Verkäufer gemäß § 17 des norwegischen Kreditkaufgesetzes unbenommen, seine Rechte aus anderen Gesetzen geltend zu machen, soweit der Käufer nicht seinerseits Rückabwicklung des Kaufvertrags im Wege der Rückgabe der Sachen an den Verkäufer gemäß den Bestimmungen des norwegischen Kreditkaufgesetzes verlangt.

Wenn dem Verkäufer danach der Weg zu anderen Gesetzen offen steht, bedeutet dies, dass er aufgrund seines Verkäuferpfandrechts durch die Zwangsvollstreckungsbehörden entweder die Sachen gemäß den Bestimmungen des 8. Kapitels des norwegischen Zwangsvollstreckungsgesetzes (tvangsfullbyrdsloven) verkaufen lassen – und sich aus dem Verkaufserlös befriedigen – oder unter bestimmten Voraussetzungen Rückgabe der Sachen

gemäß den Bestimmungen des 9. Kapitels des norwegischen Zwangsvollstreckungsgesetzes zwangsweise durchsetzen lassen kann. Aufgrund des Verkäuferpfandrechts kann der Verkäufer selbst im Falle einer Insolvenz des Käufers Befriedigung aus den Sachen durchsetzen. Das Verkäuferpfandrecht wird also durch eine Insolvenz des Verkäufers nicht beeinträchtigt und ist insoweit insolvenzfest. Außerdem gilt die Vereinbarung eines Verkäuferpfandrechts als Rücktrittsvorbehalt i.S.v. § 54 des norwegischen Kaufgesetzes, so dass der Verkäufer alternativ vom Kaufvertrag zurücktreten und vom Käufer gemäß dem norwegischen Kaufgesetz Rückgabe der Sachen verlangen kann.

Des Weiteren können aufgrund des Verkäuferpfandrechts die Sachen bis zur Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers (Pfandgläubigers) an Dritte, soweit diese nicht gutgläubig sind, weiterveräußert werden. Hierin wird allerdings ein wesentlicher Nachteil des Verkäuferpfandrechts deutlich. In den Fällen, in denen der Käufer nämlich gerade den Weiterverkauf an seine Kunden beabsichtigt, schützt das Verkäuferpfandrecht einseitig den Verkäufer und wird nicht gleichzeitig den Interessen des Käufers gerecht. § 3-15 Abs. 2 des norwegischen Pfandgesetzes bestimmt daher auch ausdrücklich, dass ein Verkäuferpfandrecht nicht an Sachen vereinbart werden kann, zu deren Weiterverkauf der Käufer vor Zahlung des Kaufpreises berechtigt ist. In diesen Fällen wird ein dennoch vereinbartes Verkäuferpfandrecht folgerichtig auch nicht in einen Rücktrittsvorbehalt i.S.v. § 54 des norwegischen Kaufgesetzes umgedeutet werden können.

c) Warenlagerpfandrecht

Dem Verkäufer bleibt in diesem Fall die Möglichkeit, gemäß § 3-11 des norwegischen Pfandgesetzes ein Pfandrecht an dem gesamten Warenlager oder an einem genau bestimmten Teil des Warenlagers des Käufers zu bestellen. Dieses Warenlagerpfandrecht vermittelt aber nur einen eingeschränkten Schutz. Zum einen bedarf es nämlich zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das norwegische Register für bewegliche Sachen, wodurch jedoch ein gutgläubiger Erwerb der Lagerware durch Dritte nicht ausgeschlossen wird. Ein gutgläubiger Erwerb der Lagerware durch Dritte bleibt also trotz dieser Eintragung möglich. Zum anderen darf der Käufer alle Sachen, die Gegenstand des Warenlagers sind, im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs ohne Zustimmung des Verkäufers (Pfandgläubigers) an Dritte veräußern. Außerdem gilt auch in Norwegen das Prioritätsprinzip. Wenn demnach an dem Warenlager bereits ein Pfandrecht zu Gunsten eines Dritten, beispielsweise einer finanzierenden Bank des Käufers, bestellt worden ist, geht dieses Warenlagerpfandrecht dem später zu Gunsten des Verkäufers bestellten Warenlagerpfandrecht vor.

d) Verkaufskommission

Als Alternative kommt daher in Betracht, den Verkauf von Sachen als Verkaufskommission gemäß dem norwegischen Kommissionsgesetz (kommisjonsloven) auszugestalten. In diesem Fall übergibt der Verkäufer die Sachen an den Käufer mit der Maß-

gabe, dass der Käufer die Sachen an Dritte im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Verkäufers veräußert. Im norwegischen Kommissionsgesetz lebt noch die im früheren norwegischen Recht bekannte und mit dem deutschen Abstraktionsprinzip vergleichbare Unterscheidung zwischen Sachen- und Schuldrecht fort. Gemäß § 53 Abs. 1 des norwegischen Kommissionsgesetzes bleiben die an den Käufer übergebenen Sachen nämlich im Eigentum des Verkäufers. Im Fall von Vertragsverletzungen durch den Käufer kann der Verkäufer aufgrund seines Eigentums Herausgabe der noch nicht an Dritte veräußerten und der durch den Käufer an Dritte zwar übergebenen, aber durch diese mangels guten Glaubens nicht erworbenen Sachen verlangen und ist insoweit in einem gewissen Umfang abgesichert. Wesentlicher Nachteil an dieser Ausgestaltung ist das Recht des Käufers, unveräußerte Sachen an den Verkäufer zurückgeben zu können, so dass der Verkäufer insoweit keine Gewissheit über seinen Absatz hat.

e) Andere Sicherungsmittel

Wenn all diese Möglichkeiten den Verkäufer und dessen Interessen im Einzelfall nicht hinreichend zu schützen vermögen, kann auf die allgemein bekannten Sicherungsmittel zurückgegriffen werden, die auch in Deutschland eingesetzt werden. So kann der Käufer beispielsweise den Kaufpreis oder jedenfalls einen Teil davon bereits vor Erhalt der Sachen an den Verkäufer oder an einen Treuhänder zahlen. Des Weiteren kann der Käufer Bürgschaften oder Garantien durch Banken oder andere Dritte zur Absicherung der Zahlung des Kaufpreises stellen. Problematisch ist an diesen Sicherungsmitteln, dass sie meist mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Entscheidend ist in all diesen Fällen, dass der Verkäufer sich bewusst ist, dass er bei Lieferung von Waren nach Norwegen durch einen nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht geschützt ist, und daher mit dem Käufer noch vor Vertragsabschluss offen bespricht und im Rahmen des Kaufvertrags vereinbart, wie die Zahlung des Kaufpreises abgesichert werden und wer die damit verbundenen Kosten tragen soll.



* Rechtsanwalt

Dr. Roland Mörsdorf

Grette Advokatfirma

0114 Oslo, Norwegen

roland.moersdorf@grette.no

* Rechtsanwalt

Christoph Morck

Grette Advokatfirma

christoph.morck@grette.no